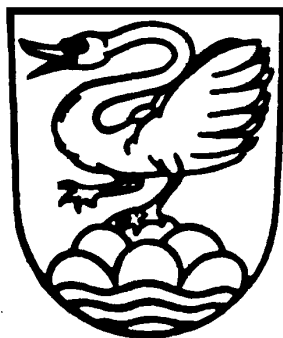


Polizeireglement
der
Einwohnergemeinde
Liesberg

1999



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Allgemeine Vorschriften	3
§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Zuständigkeit.....	3
2. Besondere Vorschriften	3
A) Ordnungspolizei	3
§ 3 Lärmschutz	3
§ 4 Nachtruhe, Haus- und Gartenarbeiten, Radio und Fernseher, Musikinstrumente.....	3
§ 5 Sirenen, Signalgeräte	4
§ 6 Motorbetriebene Modellflugzeuge, Autos, Schiffe etc.....	4
§ 7 Betrieb von Dancing-Bars	4
§ 8 Lautsprecher im Freien	5
§ 9 Tierhaltung und Viehtrieb.....	5
§ 10 Plakatwerbung	5
§ 11 Öffentliche Abfallsammelstellen.....	5
§ 12 Meldestellen für übermässige Immissionen.....	5
<i>B) Flurpolizei</i>	6
§ 13 Flur, Wald und öffentliche Anlagen.....	6
<i>C) Sicherheitspolizei</i>	6
§ 14 Feuerwerk.....	6
<i>D) Kommunale Vorschriften über Strassen und öffentlichen Verkehr</i>	6
§ 15 Campieren	6
§ 16 Beanspruchen von öffentlichem Grund.....	6
§ 17 Umzüge, Demonstrationen	6
§ 18 Fahrverbot.....	7
§ 19 Reiten.....	7
§ 20 Spielen auf Strassen und öffentlichem Grund	7
<i>E) Fasnachtsordnung</i>	7

§ 21	Geltende Fasnachtstage	7
§ 22	Besondere Vorschriften Fasnachtsbetrieb.....	7
<i>D) Lokale Feiertage</i>		8
§ 23	Lokale Feiertage	8
3. Organisation und Aufgabenbereich der Gemeinde		8
§ 24	Ordnungsbussen.....	8
4. Verfahrens und Strafbestimmungen		8
§ 25	Bewilligungskompetenz	8
§ 26	Bewilligungsgebühren.....	8
§ 27	Anzeigeberechtigung	8
§ 28	Strafbarkeit.....	8
§ 29	Strafmass.....	9
§ 30	Verfahren bei Übertretungen	9
§ 31	Rechtsmittel	9
§ 32	Bussengelder	9
5. Schlussbestimmungen		10
§ 33	Aufhebung bisherigen Rechts.....	10
§ 34	Inkrafttreten.....	10

Anmerkung

Der besseren Lesbarkeit wegen wurde auf die gleichzeitige Verwendung beider Geschlechtsformen verzichtet.

Die Einwohnergemeindeversammlung von Liesberg erlässt, gestützt auf die §§ 42 bis 46 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 § 2, Ziffer 1 Buchstabe b der Gemeindeordnung von 1994 folgendes Polizeireglement:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement ordnet unter Vorbehalt des Rechts des Bundes und Kantons die ortspolizeilichen Aufgaben der Gemeinde, insbesondere:

- Ordnungspolizei
- Flurpolizei
- Sicherheitspolizei
- kommunale Vorschriften für Strassen und öffentlichen Verkehr
- Fasnachtsordnung

§ 2 Zuständigkeit

Die Handhabung der Ortspolizei obliegt dem Gemeinderat, bei Sofortmassnahmen dem Gemeindepräsidenten.

2. Besondere Vorschriften

A) Ordnungspolizei

§ 3 Lärmschutz

Jede Person ist gehalten, übermässigen Lärm zu vermeiden. Die in der Lärmschutzverordnung des Bundesrates enthaltenen Bestimmungen über den Lärmschutz, insbesondere die Immissionsgrenzwerte, sind einzuhalten. Der Gemeinderat ist, soweit keine Ausnahmegewilligung vorliegt, ermächtigt, übermässig lärmverursachende Apparate und Maschinen ausser Betrieb setzen zu lassen.

§ 4 Nachtruhe, Haus- und Gartenarbeiten, Radio & Fernseher, Musikinstrumente

1. Zwischen 22.00 - 06.00 Uhr ist Nachtruhe geboten. Für Industrie- und Gewerbelärm gelten die Vorschriften des Bundesrechts (Eidg. Lärmschutzverordnung).
2. Haus- und Gartenarbeiten wie Rasenmähen, Teppichklopfen, Hämmern, Fräsen etc. sind nur von Mo - Sa 07.00 - 12.00 Uhr und von 13.30 - 20.00 Uhr gestattet.

3. Radio, Fernsehapparate, Musikinstrumente und ähnliche Geräte dürfen nur so benutzt werden, dass die Nachbarschaft nicht durch übermässigen Lärm gestört wird.
4. An Sonn- und Feiertagen ist jede Arbeit, Betätigung, die durch Lärm oder auf andere Weise die öffentliche Ruhe stört oder öffentliches Ärgernis verursacht untersagt.
5. Die zur Besorgung des Haushalts, der Gärten, Pflanzplätze und landwirtschaftlicher Betriebe unumgänglichen Arbeiten, soweit sie nicht mit Lärm verbunden sind, das Einbringen der Ernte, wenn es keinen Aufschub duldet.
6. Arbeiten, die erforderlich sind, um ernstliche Betriebsstörungen zu verhüten oder zu beheben, der unerwarteten Verderbnis von Waren oder Stoffen vorzubeugen oder einen Notstand zu beheben, der durch Naturereignisse eingetreten ist.
7. Für die Bewilligung von Sonntagsarbeiten auf Kantonsstrassen ist die Kantonale Baudirektion zuständig.

§ 5 Sirenen, Signalgeräte

Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten sowie ähnlichen Vorrichtungen ist verboten, sofern sie auf die Nachbarschaft störend wirken. Ausgenommen sind fachmännisch installierte Alarmanlagen (Einbruch, Feuer, Diebstahl).

§ 6 Motorbetriebene Modellflugzeuge, Autos, Schiffe etc.

Mit Verbrennungs- sowie elektrischen Motoren ausgerüstete Modellflugzeuge, Modellautomobile, Modellschiffe und dergleichen dürfen im überbauten Gebiet oder in unmittelbarer Nähe nicht in Betrieb gesetzt werden.

§ 7 Betrieb von Dancing-Bars

1. Für Dancing-Bars nach § 29 des kantonalen Wirtschaftsgesetzes kann die Öffnungszeit bis 02.00 Uhr verlängert werden.
2. Der Gemeinderat erteilt die Bewilligung für die verlängerten Öffnungszeiten gemäss § 29a/1 des kant. Wirtschaftsgesetzes. Diese gilt für die Dauer von 2 Jahren. Die Bewilligung kann jederzeit entzogen werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, wegfallen oder sich ändern, die Bestimmungen dieses Reglementes nicht eingehalten werden oder die Bewilligungsbehörde erst nachträglich von Tatsachen Kenntnis erhält, die zur Verweigerung der Bewilligung hätten führen müssen.
3. Die Bewilligung wird erteilt, wenn aufgrund der räumlichen und betrieblichen Gegebenheiten gewährleistet ist, dass die Nachbarschaft weder durch den Betrieb des Lokals noch durch den Gästeverkehr in ihrer Nachtruhe gestört wird. Mit der Bewilligung können Einschränkungen oder Auflagen verbunden werden.
4. Die verantwortliche Person sorgt für Ruhe und Ordnung innerhalb und in unmittelbarer Umgebung der Dancing-Bar. Der Tanzbetrieb ist eine Viertelstunde vor der

Schliesszeit einzustellen. Bei gemischten Betrieben ist die interne Verbindung zum Restaurationsbetrieb für die Gäste zu schliessen.

§ 8 Lautsprecher im Freien

Jegliche Verwendung von Lautsprechern im Freien ist bewilligungspflichtig. Im übrigen bleiben die Bestimmungen der Verordnung über den Schutz des Publikums vor Veranstaltungen mit gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Lasereinwirkungen vom 24. Januar 1996 und die darauf gestützten kantonalen Bestimmungen vorbehalten.

§ 9 Tierhaltung und Viehtrieb

1. Durch die Tierhaltung darf niemand belästigt werden.
2. Viehtriebe müssen geordnet und beaufsichtigt vollzogen werden.

§ 10 Plakatwerbung

Plakate dürfen auf öffentlichem Grund nur an den vom Gemeinderat bezeichneten Stellen angebracht werden (offiziell reservierte Plakatanschlagstellen). Im weiteren wird auf die kantonale Verordnung über Reklamen und Signale verwiesen.

§ 11 Öffentliche Abfallsammelstellen

1. Bei den öffentlichen Abfallsammelstellen dürfen nur die an den entsprechenden Containern, bzw. Sammelbehälter deklarierten Materialien abgegeben resp. eingeworfen werden. Im weiteren wird auf das Abfallreglement der Gemeinde Liesberg verwiesen.
2. Die öffentlichen Sammelstellen dürfen nur an Werktagen von 07.00 bis 20.00 Uhr benützt werden. An Sonn- und Feiertagen sind die Entsorgungsstellen geschlossen, d. h. es dürfen keine Materialien angeliefert werden.

§ 12 Meldestelle für übermässige Immissionen

Während den Bürozeiten nimmt die Gemeindeverwaltung Meldungen entgegen betreffend übermässige Immissionen durch Geruch, Rauch, Lärm und ähnlichem. In dringenden Fällen ist die Kantonspolizei Laufen direkt zu benachrichtigen.

B) Flurpolizei

§ 13 Flur, Wald und öffentliche Anlagen

1. Besteht die Gefahr, dass Schnee und Eis von Dächern auf öffentliche Strassen oder Wege herunterfallen könnten, so sind durch den Eigentümer die zumutbaren Vorkehrungen zu treffen.
2. Pflanzen entlang von Strassen und Trottoirs dürfen die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen und insbesondere die Übersicht nicht behindern (§ 96 des kant. Baugesetzes). Sie sind auf die Parzellengrenze zurückzuschneiden. Der Gemeinderat ist befugt, nach erfolgloser Aufforderung der Eigentümerschaft, diese Massnahmen auf deren Kosten vornehmen zu lassen.
3. Das Ablagern von Kehricht, Sonderabfall, Geräten, Maschinen, Bauschutt etc. auf öffentlichen Strassen, Wegen, Plätzen, sowie Feldern, in Wäldern, Flüssen und Bächen ist verboten.

C) Sicherheitspolizei

§ 14 Feuerwerk

Ausserhalb von traditionellen Anlässen (Silvester, Neujahr, 1. August) ist es ohne ausdrückliche Bewilligung des Gemeinderates untersagt, Knallkörper und Feuerwerk jeder Art abzubrennen.

D) Kommunale Vorschriften über Strassen und öffentlichen Verkehr

§ 15 Campieren

Das Campieren, das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und Mobilheimen etc. auf öffentlichem Grund bedarf der Bewilligung des Gemeinderates.

§ 16 Beanspruchen von öffentlichem Grund

Die Benützung von gemeindeeigenen Räumen und Plätzen ist bewilligungspflichtig. Die Gebühren richten sich nach dem Gebührenreglement der Gemeinde.

§ 17 Umzüge, Demonstrationen

Umzüge und Demonstrationen sind durch den Gemeinderat in dringenden Fällen durch den Gemeindepräsidenten zu bewilligen. Bietet der Veranstalter kein Gewähr für Sicherheit und Ordnung, so kann die Veranstaltung untersagt oder abgebrochen werden.

§ 18 Fahrverbot

Das Befahren von Wiesen, Wald und Kulturland mit Fahrzeugen aller Art ist verboten; ausgenommen sind die Fahrzeuge der Land- und Forstwirtschaft.

§ 19 Reiten

Reiter haben sich an befestigte Wege zu halten und auf Spaziergänger Rücksicht zu nehmen.

§ 20 Spiele auf Strassen und öffentlichem Grund

Auf der Fahrbahn, ausgenommen auf verkehrsarmen Strassen, sind Spiel und Sport untersagt, namentlich das Fahren mit Kinderrädern, Rollschuhen, Rollski und dergleichen. Bei Spiel und Sport auf verkehrsarmen Strassen dürfen andere Strassenbenützer weder behindert noch gefährdet werden.

E) Fasnachtsordnung

§ 21 Geltende Fasnachtstage

1. Als Fasnachtstage gelten in Liesberg: Schmutziger Donnerstag, Samstag bis Dienstag vor Aschermittwoch.
2. Die Strassenfasnacht bleibt auf die in Absatz 1 erwähnten Fasnachtstage beschränkt. Weitere Veranstaltungen bedürfen der Bewilligung durch den Gemeinderat.

§ 22 Besondere Vorschriften Fasnachtsbetrieb

1. Das Werfen von festen und gesundheitsgefährdenden Gegenständen sowie das Verspritzen von flüssigen Stoffen ist verboten.
2. Während den Fasnachtstagen ist das Abbrennen von Knallfeuerwerk verboten.
3. An den 3 Wochenenden nach der Basler Fasnacht kann das Trommeln, Pfeifen und Musizieren in Form organisierter Cliquenbummel sonntags von 11.00 - 18.00 Uhr mit Bewilligung des Gemeinderates gestattet werden.
4. Marschübungen von Pfeifern und Tambouren sowie Guggenmusiken sind ausserhalb des Wohngebietes durchzuführen.

F) Lokale Feiertage

§ 23 Lokale Feiertage

Als lokaler Feiertag gilt Allerheiligen (1. November). In Ergänzung zu § 4 Absatz 4 dieses Reglementes sind insbesondere, zur Wahrung der öffentlichen Ruhe, die Verkaufsgeschäfte geschlossen zu halten. Ausserdem gelten sinngemäss die Vorschriften von § 1 Absatz 1 der Verordnung zum Gesetz über die öffentlichen Ruhetage vom 26.09.1968.

3. Organisation und Aufgabenbereich der Gemeinde

§ 24 Ordnungsbussen

Der Gemeinderat ist im Einvernehmen mit den zuständigen kantonalen Behörden ermächtigt, den Vollzug des Ordnungsbussengesetzes für den ruhenden Strassenverkehr auf bestimmten Gemeindestrassen zu übernehmen.

4. Verfahrens- und Schlussbestimmungen

§ 25 Bewilligungskompetenz

1. Der Gemeinderat kann die Erteilung von gewissen Bewilligungen einer Kommission übertragen.
2. Gegen Entscheide dieser Bewilligungsinstanz kann beim Gemeinderat innert 10 Tagen Einsprache erhoben werden.

§ 26 Bewilligungsgebühren

Für die Erteilung von Bewilligungen können Gebühren verlangt werden. Diese werden von der Gemeindeversammlung im Gebührenreglement erlassen.

§ 27 Anzeigeberechtigung

1. Jedermann ist zur Anzeige von Übertretungen dieses Reglements berechtigt.
2. Die Anzeige ist an den Gemeinderat zu richten. Bei Übertretungen, deren Beurteilung nicht in die Zuständigkeit des Gemeinderates fällt, wird die Anzeige an die zuständige Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet.

§ 28 Strafbarkeit

1. Strafbar für Übertretungen sind alle natürlichen Personen. Ebenso sind die Organe von juristischen Personen für Übertretungen strafbar, die ihre Angestellten in Ausführung ihrer Geschäftstätigkeit begangen haben.

2. Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung der Vorschriften dieses Reglements.

§ 29 Strafmass

1. Der Gemeinderat ahndet, soweit nicht eidgenössisches oder kantonales Recht zur Anwendung gelangt, Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement mit Verwarnung oder Geldbussen bis Fr. 1'000.--.
2. Ersatzvornahmen und zivilrechtliche Schadenersatzforderungen bleiben vorbehalten.

§ 30 Verfahren bei Übertretungen

1. Wird jemand wegen einer Übertretung eines durch dieses Polizeireglement unter Strafe gestellten Verhaltens verzeigt, so eröffnet ihm dies der Gemeinderat durch eine schriftliche Mitteilung. Gleichzeitig erlässt der Gemeinderat eine provisorische Strafverfügung samt Rechtsmittelbelehrung.
2. Wird eine Busse von dem Verzeigten schriftlich anerkannt oder bezahlt, so findet keine weitere Einvernahme statt.
3. Wird die Busse nicht anerkannt, so wird der Verzeigte durch den Gemeinderat einvernommen. Dieser spricht die allfällige zu verhängende Busse zusammen mit der Rechtsmittelbelehrung aus.
4. Leistet der Verzeigte einer Vorladung unentschuldigt keine Folge, so kann eine Ordnungsbusse verhängt und im Abwesenheitsverfahren entschieden werden.
5. Über die vom Gemeinderat ausgesprochenen Bussen wird kein Register geführt.

§ 31 Rechtsmittel

Gegen alle Urteile des Gemeinderates kann innert 10 Tagen, vom Tage der Eröffnung oder der Zustellung des Urteils an gerechnet, an das Polizeigericht Laufen appelliert werden.

§ 32 Bussengelder

Die Bussengelder fallen der Einwohnergemeinde Liesberg zu.

5. Schlussbestimmungen

§ 33 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Polizeireglement vom 04.08.1988 wird aufgehoben.

§ 34 Inkrafttreten

Der Gemeinderat beschliesst das Inkrafttreten dieses Reglementes nach Genehmigung durch die Justiz-, Polizei-, und Militärdirektion des Kantons Basel-Landschaft.

Genehmigungsvermerke

Vom Gemeinderat zur Genehmigung beantragt:

Liesberg, 31. Mai 1999

Von der Gemeindeversammlung beschlossen:

Liesberg, 8. Juni 1999

Namens der Einwohnergemeindeversammlung
Gemeindepräsident: Gemeindeverwalter:



Christian Steiner



Andreas Dobler

Vom Regierungsrat genehmigt am 13. August 1999.

Justiz-, Polizei- und Militärdirektion Basel-Landschaft



Andreas Koellreuter,
Regierungsrat